

# RS Vwgh 1996/3/25 95/10/0063

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.03.1996

## Index

L55001 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Burgenland

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/10 Grundrechte

19/05 Menschenrechte

## Norm

B-VG Art140;

MRKZP 01te Art1;

NatSchG Bgld 1990 §55 Abs2;

NatSchG Bgld 1990 §55 Abs3;

StGG Art5;

## Rechtssatz

Es bestehen gegen die Bestimmungen über die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes in § 55 Abs 2 Bgld NatSchG 1990 keine verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Schutz des Eigentums. Gem § 55 Abs 3 Bgld NatSchG 1990 sind Entfernungsaufträge demjenigen zu erteilen, der das bewilligungspflichtige Vorhaben veranlaßt oder gesetzt hat. Auf den Wechsel im Grundeigentum kommt es daher nicht an.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995100063.X05

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>